



Förderrichtlinien für Mobilitätsprojekte in Gemeinden, Gemeindeverbänden, Schulen und gemeinnützigen Vereinen in Tirol

(Gültig im Rahmen des Tiroler Mobilitätsprogramms 2022 – 2030)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Tirol als Träger von Privatrechten fördert Mobilitätsvorhaben von Tiroler Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindekooperationen oder juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung, von gemeinnützigen Vereinen sowie von öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen. Bei juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung kommt als Förderungsempfängerin die Gemeinde mit ihrem jeweiligen Finanzierungsanteil in Betracht.
- (2) Ziel der Förderung ist die Initiierung, Optimierung und dauerhafte Implementierung von nachhaltigen Mobilitätsprojekten im Rahmen des Mobilitätsprogramms von 2022 bis 2030.
- (3) Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt auf Basis des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort nominierten Informations- und Veröffentlichungspflichten.

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Förderbare Mobilitätsvorhaben sind
 - a) Planungen und Konzepte im Bereich des Öffentlichen Verkehrs, des Radverkehrs und des Fußverkehrs
 - b) Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich Öffentlicher Verkehr, Radverkehr und des Fußverkehrs
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs
 - d) Maßnahmen zur Verbesserung intermodaler Schnittstellen
 - e) Bewusstseinsbildungsmaßnahmen im Bereich der nachhaltigen und emissionsarmen Mobilität
 - f) Schul- und Bildungsprojekte
 - g) Maßnahmen zur Förderung von Sharing-Ansätzen
- (2) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
 - a) Das Mobilitätsvorhaben des Förderwerbers/der Förderwerberin muss mit den Zielsetzungen des Landes im Bereich der nachhaltigen Mobilität und des Klimaschutzes sowie der Verkehrssicherheit übereinstimmen oder diese sinnvoll ergänzen. Handelt es

sich dabei insbesondere um neue bzw. neuartige Vorhaben, bedarf es vor deren Umsetzung einer Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Amt der Tiroler Landesregierung hinsichtlich der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit.

- b) Das Mobilitätsvorhaben muss die zur Erfüllung dieser Aufgabe vorrangig berufenen Dienststellen und Organisationen so weit als möglich einbinden.
- c) Die Konzeption und der Betrieb des Mobilitätsvorhabens sind so zu gestalten, dass ein höchst möglicher Kostendeckungsgrad erreicht werden kann.
- d) Das Mobilitätsvorhaben muss ökologisch sinnvoll sein und einem gegebenen Bedarf entsprechen.
- e) Verkehrskonzepte sind dann förderfähig, wenn sie folgende Kriterien enthalten:
 - (1) Berücksichtigung der Ziele der Tiroler Landesregierung (Tiroler Energieautonomie 2050, Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie, Tiroler Radstrategie)
 - (2) Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes (Öffentlicher Verkehr, Fuß- und Radverkehr)
 - (3) Maßnahmen zur Sicherstellung der Barrierefreiheit
 - (4) Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - (5) Berücksichtigung der gemeindeübergreifenden Verkehre

(3) Förderzweck und -voraussetzungen

- a) Förderungswürdig ist ein Vorhaben, wenn es überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wirkung eines geförderten Vorhabens dazu beiträgt, die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage der in Tirol lebenden Bevölkerung oder deren Lebensraum zu erhalten oder zu verbessern.
- b) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verwirklichung des Förderzweckes trotz zumutbarer Eigenleistungen des Förderwerbers/der Förderwerberin ohne Landesmittel nicht möglich ist.
- c) Eine Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderzweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen. Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein.
- d) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers/ der Förderwerberin übersteigt und zu seiner/ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde.
- e) Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting, der Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sind zu beachten.
- f) Förderungswürdig sind folgende Aufwendungen:
 - i. Kosten für vorbereitende Untersuchungen, Einreichplanung und Einführungskosten, wenn diese von der zuständigen Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung vor Auftragsvergabe für zweckmäßig erachtet werden.
 - ii. Investitionskosten für die Errichtung oder Verbesserung der erforderlichen Infrastruktur sofern diese Vorhaben nicht bereits mit anderen Landesmitteln

unterstützt bzw. mit hierfür zur Verfügung stehenden Sondermitteln finanziert werden können.

Förderungsfähig ist der Nettoaufwand dieser Investitionskosten, d.h. Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union, des Bundes, und Finanzierungsbeiträge durch Dritte sind für die Förderungsermittlung in Abzug zu bringen. Ergänzende Förderungen durch Finanzierungsbeiträge der Europäischen Union sowie des Bundes sind möglich.

§ 3 Festlegen des Fördersatzes

- (1) Es kommen zwei Fördersätze zur Anwendung:
 - a) Standard-Fördersatz: allen AntragstellerInnen zugänglich
 - b) Erhöhter Fördersatz: AntragstellerInnen zugänglich, die sich einem Mobilitätscheck unterziehen.
- (2) Der Mobilitäts-Check ist auf folgende Art zugänglich:
 - a) Teilnahme infolge der jährlichen Ausschreibung
 - b) Direkte Beauftragung eines Mobilitäts-Checks (dies ist jederzeit möglich)

Der Mobilitätscheck hat eine Gültigkeit von drei Jahren.
- (3) Die Tiroler Mobilitätsauszeichnung (Mobilitätssterne) wird durch das Amt der Tiroler Landesregierung alle zwei Jahre ausgeschrieben. Gemeinden mit erfolgreich abgeschlossenem Mobilitäts-Check werden zur Teilnahme an der Auszeichnungsveranstaltung eingeladen. Der Mobilitäts-Check ist im Rahmen des Förderprogramms gem. § 4 Abs. (1) lit. B förderfähig.
- (4) Die Ergebnisse des Mobilitäts-Checks (gem. § 3 Abs. (2)) sind auf jeden Fall der Abteilung Mobilitätsplanung im Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bei öffentlichen Schulen, Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Vereinen kommt der erhöhte Fördersatz zur Anwendung.

§ 4 Förderungsausmaß

Fördergegenstand	Fördersatz Standard bis zu	Fördersatz Erhöht bis zu
A. Einstiegsberatung durch die Abteilung Mobilitätsplanung	kostenlos	kostenlos
B. Mobilitäts-Check (zum Erhalt des erhöhten Fördersatzes)	50 %	50 %
C. Verkehrskonzepte, Begegnungszonenschecks, Gutachten und Verkehrssicherheitsanalysen mit Schwerpunkt auf dem Umweltverbund	25 %	50 %
D. Radverleihsysteme (VVT Regiorad, IVB Stadtrad Innsbruck): Infrastrukturkosten (Abstellanlagen, Fahrräder)	25 %	50 %
E. Abstellanlagen für Fahrräder (Alltagsradverkehr) und Tretroller (Schulbereich) sowie Fahrrad-Self-Service-Stationen	15 %	30 %
F. Radboxen (VVT-Tarifsystem) an intermodalen Schnittstellen (ausgenommen ÖBB Bahnhöfe und -Haltestellen)	25 %	50 %
G. E-Carsharing-Fahrzeuge (VVT Kooperationspartner oder Integration in VVT/IVB Mobilitätsplattform)	–	5.000 € pro Fahrzeug
H. E-Ladestellen (Standssäule oder Wallbox) für E-Carsharing-Fahrzeuge	–	80 % (max. 4.000 €)
I. E-Transportfahrräder und Transportfahrräder	25 % (max. 1.000 €)	50 % (max. 2.000 €)
J. Beleuchtung von Haltestellen und Unterführungen	25 % (max. 2.500 €)	50 % (max. 5.000 €)
K. Veranstaltungen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität	1.000 €	2.000 €
L. Sonstige Bewusstseinsbildungsmaßnahmen	25 %	50 %
M. Schul- und Bildungsprojekte bis 500 € pro Veranstaltung	100 % (bis 500 € pro Veranstaltung)	100 % (bis 500 € pro Veranstaltung)
N. Schul- und Bildungsprojekte ab 501 € pro Veranstaltung	500 € zzgl. der 500 € übersteigende Betrag zu 50 %	500 € zzgl. der 500 € übersteigende Betrag zu 50 %
O. Sonstige Mobilitätsvorhaben nach Rücksprache	bis zu 50 %	bis zu 50 %

- (1) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung oder die Höhe der Förderung.**
- (3) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Nachweis der förderbaren Aufwendungen und deren Überprüfung nach Abschluss des Projektes bzw. jährlich im Nachhinein. Akontozahlungen sind möglich.
- (4) Zusätzliche technische Spezifikationen zu den Fördergegenständen können gesondert in den jeweiligen Informationsblättern festgelegt werden.

§ 5 Ansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Das Förderungsprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Ein Nachweis über die zur Verwirklichung des Vorhabens allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen ist hinzuzufügen. Dem Ansuchen von Förderungen über 5.000 € ist ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtkosten, Eigenleistungen, eingesetzten Eigenmitteln, zugesagten oder beantragten Subventionen dritter Stellen und der beantragten Förderung beizulegen.
- (2) Juristische Personen legen zusätzlich vor:
 - a) Nachweis über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person sowie Nachweis der Vertretungsbefugnis des einreichenden Organes, soweit nicht amtsbekannt
 - b) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und aktuellster geprüfter Jahresabschluss
- (3) Ansuchen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Mobilitätsplanung einzureichen, die die Prüfung der Unterlagen und die Berechnung der Förderung nachvollziehbar vornimmt.
- (4) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen zu machen.

§ 6 Förderungszusage (Zusicherung)

- (1) Über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung erhält der Förderwerber/die Förderwerberin eine schriftliche Förderzusage, in der Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können. Für private Vereine gilt jedenfalls die Förderbedingung, dass sie der Einsicht und Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes zustimmen müssen.
- (2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - a) der Förderwerber/die Förderwerberin den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen

und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

- b) der Förderwerber/die Förderwerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen RechtsträgerInnen oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat.
 - c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen inklusive Zinsen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - i. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht in dem vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.
 - ii. die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde.
 - iii. vorgegebene Bedingungen nicht eintreten, Auflagen nicht erfüllt oder Befristungen nicht eingehalten wurden.
 - iv. im Zuge einer Prüfung eine Veränderung des Förderzweckes festgestellt wurde.
 - v. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden.
- (3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7 Abruf von Förderungen

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zu verwenden. Dies ist vom Förderwerber oder der Förderwerberin nachzuweisen. Als Nachweise gelten dabei insbesondere

- (1) bei Förderungen bis € 5.000,-: Vorlage von Originalrechnungen und Buchungsbelegen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen. Alle Unterlagen sind digital einzureichen. Stichprobenartig sind Originale in Papierform nachzuweisen.
- (2) bei Förderungen über € 5.000,-: Zusätzlich zu Abs. (1) Vorlage Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; Vorlage geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung.
Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann von diesen Vorlagen (ausgenommen Vorlagen gem. Abs. (1)) abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

§ 8 Förderungsevidenz, Fördertransparenzgesetz und Informationsfreiheitsgesetz

- (1) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- (2) Nach § 3 des Tiroler Fördertransparenzgesetzes, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden alle Landesförderungen bzw. -kredite samt bestimmter personenbezogener Daten der förderwerbenden Person in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung vom Land Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht publiziert werden dürfen allerdings

- a. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c. Landesförderungen bzw. -kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

In die die Förderung betreffenden Unterlagen ist durch die förderwerbende Person den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (§ 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren. Diese Einsichtnahme beinhaltet jedenfalls die Prüfung der Einhaltung des Förderzweckes, auch bei privaten Vereinen.

- (3) Informationsfreiheitsgesetz: Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG jedenfalls (Förder)Verträge über einen Wert von mindestens EUR 100.000,00 netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch

(Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein. Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at. Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise. Fördernehmer*innen haben daher – bei Förderungen über einen Wert von EUR 100.000,00 netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss/Förderzuerkennung bzw. nach Aufforderung binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Förderzuerkennung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen Fördernehmer*innen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle. Fördernehmer*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung seiner überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung. Die obigen Regelungen gelten sinngemäß sofern ein Informationsbegehren im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

§ 9 Kontrolle

- (1) Durch die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle sind Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen zu veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte der stichprobenartigen Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens)
 - c) Höhe der gewährten Förderung
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen)
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben

- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen
 - h) Zeitdauer der Kontrolle
 - i) Name und Unterschrift des Kontrollorgans.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10 Förderungsmissbrauch

In der Förderzusage ist darauf hinzuweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2026 in Kraft.